

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019
und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2019

Stadtwerke Niederkassel
Niederkassel

Unverbindliches Kopie-Exemplar,
maßgeblich ist nur der Prüfungsbericht in Papierform

Hinweis:

„Dieser Prüfungsbericht sowie der Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers richtet sich - unbeschadet eines etwaigen, gesetzlich begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme – ausschließlich an die Organe des Eigenbetriebs. Soweit nicht im Rahmen der Auftragsvereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb und dhpg ausdrücklich erlaubt, ist eine Weitergabe an Dritte nicht gestattet.“

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019
und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2019

Stadtwerke Niederkassel
Niederkassel

Kopie 27.11.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	2
3. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	4
4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
4.1 Prüfungsgegenstand	8
4.2 Art und Umfang der Prüfung	8
5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
5.1.2 Jahresabschluss	11
5.1.3 Lagebericht	12
5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
5.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen, deren Änderungen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	12
5.3 Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres und des Folgejahres	14
6. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	16
6.1 Vermögenslage	16
6.2 Finanzlage	18
6.3 Ertragslage	20
7. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem	22
8. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG	22
9. Schlussbemerkung	23

Disclaimer

Bei Prozentangaben und Zahlen in diesem Bericht können Rundungsdifferenzen auftreten.

Anlagen**Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk**

- Anlage 1 Bilanz zum 31.12.2019
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019
- Anlage 3 Anhang für das Wirtschaftsjahr 2019
- Anlage 4 Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019
- Anlage 5 Bestätigungsvermerk

Ergänzende Angaben

- Anlage 6 Rechtliche Grundlagen
- Anlage 7 Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2019 und der Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2019
- Anlage 8 Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
- Anlage 9 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 und Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung

Kopie 27.11.2020

1. Prüfungsauftrag

Die

Stadtwerke Niederkassel,
Niederkassel,

(im Folgenden auch "Stadtwerke" oder "Eigenbetrieb" genannt) werden als Sondervermögen der Stadt Niederkassel als Eigenbetrieb geführt und sind damit gemäß § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen a.F. (GO NRW) verpflichtet, den Jahresabschluss und den Lagebericht prüfen zu lassen.

Dementsprechend hat uns die Betriebsleitung der Stadtwerke durch Prüfungsvertrag vom 23. Dezember 2019 mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (im Folgenden auch GPA NRW genannt) schriftlich beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 gemäß § 106 GO NRW a.F. i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW vom 18. Dezember 2018 und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Land Nordrhein-Westfalen - kurz Prüfungsverordnung - sowie nach den einschlägigen Prüfungsstandards und Prüfungshinweisen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zu prüfen und hierüber zu berichten.

Unsere Prüfung ist um eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2019 nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert.

Diesen Bericht über unsere Prüfung erstatten wir nach Maßgabe der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) sowie den Prüfungshinweis PH 9.450.1 zur Berichterstattung über die Prüfung öffentlicher Unternehmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, an den Eigenbetrieb. Auftragsgemäß haben wir den Prüfungsbericht um Erläuterungen zu den rechtlichen Grundlagen (Anlage 6) erweitert.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit gelten die am 23. Dezember 2019 / 10. Januar 2020 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage 9 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 sowie die Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung. Diese regeln auch unsere Verantwortlichkeit Dritten gegenüber. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und nach den Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Aus dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der gesetzlichen Vertreter sowie den sonstigen geprüften Unterlagen heben wir folgende Aspekte hervor, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadtwerke von besonderer Bedeutung sind:

1. Der Eigenbetrieb Stadtwerke Niederkassel betreibt im Berichtsjahr unverändert drei Betriebssparten: das Wasserwerk, den Personenfährbetrieb und Photovoltaikanlagen. Die Leistungsangebote sind geprägt von einem regional gefestigten Absatzmarkt ohne konkurrierende Mitbewerber.
2. Die dominierende Sparte Wasserwerk trägt mit T€ 454 (Vorjahr: T€ 419) zum Jahresüberschuss des Eigenbetriebes in Höhe von T€ 350 (Vorjahr: T€ 359) bei. Sowohl die Sparte Photovoltaik (T€ -29; Vorjahr: T€ +21) als auch die Sparte Personenfährbetrieb (T€ -76; Vorjahr: T€ -81) schließen mit einem Jahresfehlbetrag ab.
3. Die Umsatzerlöse konnten im Berichtsjahr gesteigert werden auf T€ 4.079 (Vorjahr: T€ 3.853); Ursache hierfür ist zum einen die gestiegenen Umsatzerlöse aus dem Wasserverkauf, die bei konstanten Arbeitspreisen insbesondere auf die ab 2019 gestiegene Grundgebühr zurückzuführen sind. Außerdem hat sich die Aufwandsstruktur gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert; die wesentlichen Posten sind die Betriebsaufwendungen für die Fähre, Stromkosten im Wasserwerk sowie die Unterhaltung des Leitungsnetzes und der Hausanschlüsse im Materialaufwand sowie die Abschreibungen neben Personalaufwendungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Generell bestehen die Aufwendungen aus relativ fixen Kostenblöcken. Bei den Abschreibungen ergaben sich aufgrund des weiterhin hohen Investitionsvolumens um T€ 102 erhöhte Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr.
4. Das Wasserwerk erwirtschaftete bei leicht gestiegenem Wassermengenverkauf wiederum die Konzessionsabgabe in Höhe von T€ 423 (Vorjahr: T€ 389).

Ergänzend wird auf die Darstellung der Lage des Unternehmens unter Punkt 6 dieses Berichts, Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verwiesen.

Zu der künftigen Entwicklung der Gesellschaft und den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung enthält der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 die folgenden, wesentlichen Aussagen:

1. Auch für das Folgejahr wird im Wirtschaftsplan wiederum ein positives Ergebnis in Höhe von T€ 162 erwartet; dabei kommt der Hauptteil des Ergebnisses aus der Sparte Wasserwerk. Aufgrund des sparsamen Umgangs mit Wasser ist trotz weiterhin steigender Bevölkerungszahlen in Niederkassel zukünftig eher mit gleichbleibenden Umsatzerlösen aus dem Wasserverkauf zu rechnen. Allerdings kann durch den Wegfall der Bagatellgrenze im Abwasserbereich und der damit verbundenen Installation von Gartenwasserzählern der Wasserverbrauch zunehmen, weil der Bau von Privatbrunnen dadurch unattraktiv wird.

2. Aufgrund der Kooperation mit den Stadtwerken Wesseling erhalten die Stadtwerke Niederkassel weiterhin die Hälfte des Jahresverlustes der defizitären Sparte Personenfährbetrieb erstattet.
3. Aus der Corona-Pandemie sind bisher eher geringe negative Aufwirkungen ersichtlich, insbesondere was Wasserabnahmemengen oder Forderungsausfälle angeht. Für die Sparte Personenfähre werden sich gemäß der Betriebsleitung wahrscheinlich sogar höhere Umsatzerlöse aufgrund der vermehrten Wanderer und Fahrradausflügler ergeben.

Zusammenfassend stellen wir gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB fest, dass wir die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung, insbesondere die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebes, wie sie im Jahresabschluss und Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben, als realistisch ansehen.

2.2 Feststellungen zur Einhaltung von Gesetz und Satzung

Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Im Rahmen der Abschlussprüfung haben wir folgende Verstöße gegen die für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts geltenden Rechnungslegungsgrundsätze oder diesbezügliche Unrichtigkeiten festgestellt:

Die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss, die gemäß § 26 Abs. 1 EigVO NRW drei Monate nach Ende eines Wirtschaftsjahres beträgt, wurde nicht eingehalten.

Die Zwischenberichte gemäß § 20 EigVO NRW wurden dem Betriebsausschuss teilweise nicht innerhalb der vorgeschriebenen 1-Monats-Frist nach Quartalsende vorgelegt.

Da diese Verstöße nicht mit Sanktionen bewährt sind, haben sich keine Auswirkungen auf den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ergeben.

3. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwerke Niederkassel, Niederkassel, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 gemäß den Anlagen 1 bis 4 dieses Berichts haben wir den als Anlage 5 beigefügten, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, datiert auf den 27. November 2020, wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die **Stadtwerke Niederkassel**, Niederkassel,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Niederkassel, Niederkassel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Stadtwerke Niederkassel für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

1. entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
2. vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und mit § 106 der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen a.F. i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung

mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob

der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen a.F. i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsver-

merks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Kopie 27.11.2020

4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Prüfung des Jahresabschlusses im Sinne des § 106 GO NRW a.F. waren

- die Buchführung,
- der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie
- der Lagebericht.

Der Prüfungsauftrag wurde über den gesetzlichen Umfang der Jahresabschlussprüfung hinaus um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert.

Hinsichtlich der Abgrenzung der Verantwortungsbereiche der für die Aufstellung und Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zuständigen Organe des Eigenbetriebs sowie für unsere Prüfung verweisen wir auf die entsprechenden Abschnitte im Bestätigungsvermerk.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, z.B. devisen-, preis- und arbeitsrechtlicher Vorschriften, nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung gehört, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben. Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann.

Ebenso war die Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten oder doloser Handlungen nicht Gegenstand der Prüfung. Unsere Prüfungshandlungen sind daher ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet, schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten aufzudecken. Anhaltspunkte, die eine Ausdehnung der Prüfung in dieser Hinsicht hätten erforderlich werden lassen, haben sich jedoch nicht ergeben. Eine Prüfung des Versicherungsschutzes im Hinblick auf vorhandene Risiken war ebenfalls nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.

4.2 Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 12. August 2019 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018, der am 9. Oktober 2019 durch den Rat der Stadt Niederkassel entsprechend § 26 EigVO NRW festgestellt wurde.

Zur Erläuterung von Art und Umfang der Prüfung einschließlich der angewandten Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze verweisen wir auf die Abschnitte „Grundlage für die Prüfungsurteile“ und „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ im Bestätigungsvermerk.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 316 ff. HGB und gemäß § 106 GO NRW a.F. sowie den ergänzenden Vorschriften der EigVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Im Rahmen der Prüfungsplanung haben wir uns einen Überblick über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadtwerke sowie dessen Rechnungswesen verschafft und eine analytische Durchsicht des Jahresabschlusses vorgenommen sowie die Betriebssatzung und die Sitzungsprotokolle des Betriebsausschusses von den Stadtwerken eingesehen.

Das interne Kontrollsystem der Stadtwerke haben wir untersucht, soweit uns dies für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung von Bedeutung erschien; das interne Kontrollsystem in seiner Gesamtheit war nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung. Die Prüfungsstrategie wurde von uns nach den hierbei gewonnenen Erkenntnissen auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes unter Beachtung der identifizierten und beurteilten Fehlerrisiken festgelegt.

Für als angemessen aufgebaut beurteilte Kontrollverfahren haben wir Prüfungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und ihrer Anwendung im Wirtschaftsjahr vorgenommen. Der Grad der Wirksamkeit dieser internen Kontrollen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Die Durchführung unserer Prüfung erfolgte auf der Grundlage der Ergebnisse unserer Risikobeurteilung und entsprechend der darauf aufbauenden Prüfungsstrategie nicht kontrollorientiert. Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle wurden bestimmt durch unsere Risikoeinschätzung; aussagebezogene Prüfungshandlungen wurden in nicht reduziertem Umfang durchgeführt.

Auf der Grundlage der beschriebenen Vorgehensweise haben wir unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit ein Prüfungsprogramm entwickelt, welches Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen festlegt. Dabei wurden aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse folgende Prüfungsschwerpunkte bestimmt:

- Prüfung der Spartenrechnungen gemäß § 23 Abs. 2 EigVO NRW,
- Prüfung von Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens sowie der damit im Zusammenhang stehenden Sonderposten,
- Prüfung von Ansatz und Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie der Verbrauchsabrechnung,
- Prüfung der Vollständigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,

- Prüfung von Ansatz und Bewertung der Forderungen/ Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe.

Die Auswahl der im Rahmen der Einzelfallprüfung zu prüfenden Geschäftsvorfälle erfolgte unter Anwendung der Methode der bewussten Auswahl. Im Rahmen der bewussten Auswahl wurden die zu prüfenden Elemente so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Im Rahmen der Prüfung der Forderungen, Verbindlichkeiten, der Guthaben bei Kreditinstituten und der Rückstellungen haben wir Saldenbestätigungen von Debitoren und Kreditoren, Bankbestätigungen, Rechtsanwaltsbestätigungen eingeholt. Die Auswahl der Debitoren und der Kreditoren, von denen Saldenbestätigungen eingeholt wurden, erfolgte in Stichproben nach der Methode der bewussten Auswahl. Die Saldenbestätigungen von Kreditinstituten wurden vollständig angefordert. Bestätigungen von Rechtsanwälten waren im Berichtsjahr nicht erforderlich, da sich keine entsprechenden Sachverhalte ergeben haben.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) erfolgte unter Zugrundelegung des IDW Prüfungsstandard 720: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720).

Wir haben die Prüfung mit zeitlicher Unterbrechung von Juli bis zum 27. November 2020 in den Geschäftsräumen der Stadtwerke in Niederkassel und in unserem Büro in Bornheim durchgeführt. Die Vorarbeiten und die Berichtsabfassung wurden in unserem Büro in Bornheim erledigt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die gesetzlichen Vertreter der Stadtwerke sowie alle beauftragten Personen haben die von uns entsprechend § 320 Abs. 2 HGB geforderten Auskünfte und Nachweise in ausreichender Weise erteilt. Die gesetzlichen Vertreter haben die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt. Sie haben uns insbesondere versichert, dass die Buchführung alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle enthält und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen und Abgrenzungen sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, ferner alle Wagnisse berücksichtigt und alle Angaben gemacht sind. Die gesetzlichen Vertreter haben außerdem erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und § 25 EigVO NRW erforderlichen Angaben enthält.

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

5.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ist diesem Bericht als Anlagen 1 bis 3 beigelegt.

Die Stadtwerke haben als Eigenbetrieb gemäß § 21 EigVO NRW einen Jahresabschluss aufzustellen, der den Vorschriften über große Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs 3 HGB entspricht und den Sondervorschriften der EigVO NRW.

Das gesetzliche Gliederungsschema für das Anlagevermögen in der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit, wie in Vorjahren, um die zusätzlichen Gliederungsposten "Wassergewinnungs- und -bezugsanlagen", "Wasserverteilungsanlagen", "Fähranlagen" und Photovoltaikanlagen" erweitert, im Bereich der übrigen Aktiva und Passiva um die Posten "Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegen die Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe" sowie "Allgemeine Rücklagen". Darüber hinaus wurde die Gliederung bzw. Untergliederung der Bilanz entsprechend der EigVO NRW betreffend des Postens "Empfangene Ertragszuschüsse" gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ist aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen des Eigenbetriebs in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß unter Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften abgeleitet worden. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie zum Anhang wurden beachtet. Die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung wurden befolgt.

Von dem Wahlrecht, gesetzlich vorgeschriebene Angaben im Anhang zu machen, wurde weitestgehend Gebrauch gemacht.

Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung sowie der EigVO NRW. Der Anhang enthält auch die vorgeschriebenen Angaben gemäß § 24 EigVO NRW. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

5.1.3 Lagebericht

Der Lagebericht ist diesem Bericht als Anlage 4 beigelegt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung entspricht der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung sowie der EigVO NRW.

Die nach § 25 EigVO NRW i. V. m. § 289 Abs. 2 HGB erforderlichen Angaben werden vollständig und zutreffend gemacht.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Wir nehmen auf unsere nachfolgenden Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses Bezug. Der Jahresabschluss insgesamt, d.h. das Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

5.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen, deren Änderungen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie durch Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst. Im Folgenden werden die wesentlichen Bewertungsgrundlagen sowie deren Änderungen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind, erläutert.

Die Bewertung der **immateriellen Vermögensgegenstände** und des **Sachanlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Anschaffungskosten beinhalten auch die Anschaffungsnebenkosten und Anschaffungspreisminderungen. Die planmäßigen Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen werden unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen.

Für die wesentlichen Anlagen wurden folgende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern zugrunde gelegt:

- Leitungsnetz	33 Jahre
- Hausanschlüsse	25 Jahre
- Wasserzähler	15 Jahre*
	6 Jahre**

* gemäß AfA-Tabelle für den Wirtschaftszweig Energie- und Wasserversorgung

** faktisch aufgrund des Eichzeitraums

Die Bewertung der **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** erfolgt grundsätzlich zum Nennwert abzüglich einer Pauschalwertberichtigung zur Abdeckung des allgemeinen Kreditrisikos (T€ 1,3; Vorjahr: T€ 1,3).

Die **übrigen Forderungen** werden grundsätzlich zum Nennwert bilanziert.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Ausgewiesen wird ein Zuschuss in Höhe von T€ 200, der an den neuen Fährbetreiber in 2017 gezahlt wurde als Beteiligung zur Finanzierung des neuen Fährschiffes. Da die vertragliche Bindungsdauer 20 Jahre beträgt, erfolgt eine entsprechende periodische aufwandswirksame Auflösung ab Inbetriebnahme der neuen Fähre.

Das **Stammkapital** beträgt satzungsgemäß T€ 650 und ist voll eingezahlt.

Die Auflösung der **empfangenen Ertragszuschüsse** erfolgt in Übereinstimmung mit der Abschreibung der Zugänge des örtlichen Leitungsnetzes einschließlich der Hausanschlüsse ab dem Wirtschaftsjahr 2003 linear verteilt auf eine Nutzungsdauer von 33 bzw. 25 Jahren. Der in 2017 empfangene Investitionszuschuss für den Fähranleger wird über die entsprechende Nutzungsdauer aufgelöst.

Der Wertansatz der **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigt alle erkennbaren Risiken auf der Grundlage vorsichtiger kaufmännischer Bewertung mit dem Erfüllungsbetrag.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

5.3 Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres und des Folgejahres

Für das Wirtschaftsjahr 2019 wurde von der Betriebsleitung der vom Rat der Stadt Niederkassel in der Sitzung vom 12. Dezember 2018 festgestellte Wirtschaftsplan, der den Erfolgs- und Vermögensplan sowie den Investitions- und Finanzplan umfasst, wie folgt erstellt:

	T€
<u>Erfolgsplan</u>	
Erträge	4.047
Aufwendungen	<u>3.778</u>
Jahresergebnis	<u>269</u>
<u>Vermögensplan</u>	
Ausgaben	3.430
Einnahmen	<u>3.430</u>

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahmen im Wirtschaftsjahr 2019 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wurde auf T€ 2.097 festgesetzt.

Die Investitionen für das Wirtschaftsjahr 2019 wurden mit T€ 1.897 veranschlagt.

Die Abwicklung des Wirtschaftsplans fand ihren Niederschlag in der von uns geprüften Bilanz zum 31. Dezember 2019 nebst Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019.

Es haben sich für das Wirtschaftsjahr 2019 folgende Abweichungen ergeben:

	Wirtschaftsplan T€	Ist-Ergebnis 2019 T€	Ergebnis- abweichung T€
Erfolgsplan			
Erträge	4.047	4.136	89
Aufwendungen	<u>3.778</u>	<u>3.786</u>	<u>-8</u>
Jahresüberschuss	<u><u>269</u></u>	<u><u>350</u></u>	<u><u>81</u></u>

Die Planabweichung ergibt sich als Saldo aus den Über- und Unterschreitungen der Planansätze der einzelnen Aufwands- und Ertragsposten. Nähere Einzelheiten hierzu sind der Zusammenstellung in Anlage 7/1 zu entnehmen.

	Wirtschaftsplan	Ist-Ergebnis 2019	Veränderung
	T€	T€	T€
Erfolgsplan			
Einzahlung	3.430	1.465	-1.965
Auszahlung	<u>3.430</u>	<u>1.465</u>	<u>-1.965</u>

Die Ansätze im Vermögensplan 2019 und das Ist-Ergebnis im Wirtschaftsjahr 2019 sind im Einzelnen in Anlage 7/2 zusammengestellt.

Neben Erfolgs- und Vermögensplan wird ein fünfjähriger Finanzplan aufgestellt, der eine Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans enthält.

Der Wirtschaftsplan 2020 wurde durch den Betriebsausschuss der Stadtwerke Niederkassel am 13. November 2019 mit Erträgen und Aufwendungen (einschließlich Jahresgewinn i.H.v. T€ 162) von T€ 4.065 im Erfolgsplan und mit Einnahmen und Ausgaben von T€ 2.285 im Vermögensplan zur Beschlussfassung empfohlen. Am 11. Dezember 2019 wurde der Wirtschaftsplan 2020 durch den Rat der Stadt Niederkassel beschlossen; es sind Kreditaufnahmen in Höhe von T€ 1.041 und Investitionen in Höhe von T€ 1.499 geplant.

Kopie 27.11.2020

6. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

6.1 Vermögenslage

Die nachfolgende Übersicht zeigt die gegenüber dem Vorjahr eingetretenen Veränderungen im Vermögensaufbau, die unter Zusammenfassung gleichartiger Posten der jeweiligen Bilanz entwickelt worden sind:

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	15	0,1	13	0,1	2
Sachanlagen	17.229	96,6	17.377	95,2	-148
Rechnungsabgrenzungsposten	172	1,0	178	1,0	-6
mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	17.416	97,7	17.568	96,3	-152
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	248	1,4	306	1,7	-58
Forderungen gegen "Konzern" Stadt Niederkassel	64	0,4	203	1,1	-139
liquide Mittel	61	0,2	38	0,1	23
Rechnungsabgrenzungsposten	10	0,1	10	0,1	0
übrige Aktiva	38	0,2	125	0,7	-87
kurzfristig gebundenes Vermögen	421	2,3	682	3,7	-261
Vermögen	17.837	100,0	18.250	100,0	-413

Zur Entwicklung des **Anlagevermögens** verweisen wir auf den Anlagenspiegel in der Anlage zum Anhang.

Der Rückgang des Anlagevermögens um T€ 146 bei Zugängen von T€ 874, bei Abgängen zu Restbuchwerten von T€ 1 und planmäßigen Abschreibungen von T€ 1.019 ist im Wesentlichen auf planmäßige Abschreibungen zurückzuführen. Zugänge ergaben sich im Wesentlichen in Verteilungsanlagen sowie in den Betriebs- und Geschäftsausstattungen.

Die **Abschreibungsquote** des Anlagevermögens (kumulierte Abschreibungen (T€ 25.064) zu historischen Anschaffungskosten (T€ 42.228 ohne Anlagen im Bau) beträgt 59 % (Vorjahr: 58 %) bei unterschiedlichen Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände zwischen 6 und 33 Jahren.

Im Bereich des mittel- und langfristig gebundenen Vermögens wird ein **aktiver Rechnungsabgrenzungsposten** ausgewiesen. Es handelt sich um einen Zuschuss in Höhe von T€ 200, der in 2017 dem neuen Fährbetreiber als Beteiligung zur Finanzierung des neuen Fährschiffes gewährt wurde. Da die vertragliche Bindungsdauer 20 Jahre beträgt, erfolgt eine ratierte aufwandswirksame Abgrenzung des Zuschusses über den o.g. Zeitraum. Die jährliche Auflösung wird im kurzfristigen Vermögen ausgewiesen.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** (Kundenforderungen) sind stichtagsbedingt um T€ -58 gesunken. Ausgewiesen werden vor allem die Forderungen aus der Jahresabrechnung Wasser zum Abschlussstichtag. Da die Ablesungen grundsätzlich im Dezember erfolgen, sind nur geringfügige Hochrechnungen bzw. Schätzungen in der Abrechnung notwendig. Der Ausgleich erfolgt im Wesentlichen im ersten Quartal des Folgejahres.

Die **Forderungen gegen "Konzern" Stadt Niederkassel** umfassen vor allem Forderungen aus den Kanalbenutzungsgebühren gegenüber dem Abwasserwerk (T€ 59) für die Schmutzwasserabrechnung 2019.

Die Entwicklung der **liquiden Mittel** verweisen wir auf die unter Punkt 6.2 dargestellte Finanzlage.

Die Eigen- und Fremdkapitalstruktur ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Stammkapital	650	3,6	650	3,6	0
Allgemeine Rücklage	5.515	30,9	5.156	28,3	359
Jahresüberschuss	350	2,0	359	2,0	-9
Eigenkapital	6.515	36,5	6.165	33,8	350
Empfangene Ertragszuschüsse	2.770	15,5	2.900	15,9	-130
mittel- und langfristige Bankschulden	5.987	33,6	6.391	35,0	-404
übrige Passiva	18	0,1	25	0,1	-7
mittel- und langfristiges Fremdkapital	6.005	33,7	6.416	35,2	-411
sonstige Rückstellungen	131	0,7	209	1,2	-78
kurzfristige Bankschulden	1.258	7,0	1.629	8,9	-371
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	264	1,5	422	2,3	-158
Verbindlichkeiten gegenüber "Konzern" Stadt Niederkassel	581	3,3	221	1,2	360
übrige Passiva	313	1,8	288	1,6	25
kurzfristiges Fremdkapital	2.547	14,3	2.769	15,2	-222
Kapital	17.837	100,0	18.250	100,0	-413

Das **Eigenkapital** hat sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund des Jahresüberschusses 2019 erhöht.

Der Rückgang der **empfangenen Ertragszuschüsse** ist zurückzuführen auf planmäßige Auflösungen von T€ 187 und nur geringfügige Zugänge im Bereich der Leitungsnetze (T€ 15) sowie der Hausanschlüsse (T€ 42).

Die **Bankschulden** sind gegenüber dem Vorjahr um rund 10% gesunken und betragen insgesamt T€ 7.245 (Vorjahr: T€ 8.020). Im Berichtsjahr wurden i.H.v. T€ 404 planmäßige Tilgungen vorgenommen. Neuaufnahmen erfolgten keine. Der Rückgang der Verbindlichkeiten resultiert im Wesentlichen aus der geringeren Inanspruchnahme des Kontokorrentkredits i.H.v. T€ 853 (Vorjahr: T€ 1.216).

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen im Wesentlichen Personalverpflichtungen (T€ 44) wie Urlaub und Gleitzeitguthaben. Weiterhin wurden Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (T€ 43) gebildet. Für die internen Jahresabschlussarbeiten wurden Rückstellungen gebildet (T€ 11) sowie für Prüfungs- und Beratungskosten (T€ 22).

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** liegen zum Abschlussstichtag stichtagsbedingt unter Vorjahresniveau.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber "Konzern" Stadt Niederkassel** resultieren vor allem aus der Spitzabrechnung der Konzessionsabgabe 2019 sowie aus dem Verrechnungsverkehr der Personalabrechnungen mit der Stadt Niederkassel.

Die **übrigen kurzfristigen Passiva** umfassen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Überzahlungen der Jahresverbrauchsabrechnungen Wasser (T€ 244) ausgewiesen.

6.2 Finanzlage

Die Finanzlage der Gesellschaft ergibt sich aus folgender Darstellung der Entwicklung des Finanzmittelfonds. Der Finanzmittelfonds folgt der Empfehlung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) und umfasst grundsätzlich die liquiden Mittel und jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten.

Im Einzelnen setzt sich der Finanzmittelfonds wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
	T€	T€	T€
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	61	38	23
Kontokorrent- und Tagesgeldverbindlichkeiten	-853	-1.216	363
	<u>-792</u>	<u>-1.178</u>	<u>386</u>

Die Ursachen für die Veränderung des Finanzmittelfonds werden aus nachfolgender Kapitalflussrechnung ersichtlich. Der Aufbau der Kapitalflussrechnung entspricht den Grundsätzen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21), wobei die Mittelzuflüsse bzw. -abflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode ermittelt werden.

	2019	2018
	T€	T€
1. Jahresergebnis	350	359
2. +/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.019	917
3. +/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	-78	76
4. -/+ Veränderung der Ertragszuschüsse (Saldo)	-130	-14
5. -/+ Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	1	-1
6. +/- Zinsaufwand / -ertrag	179	191
7. -/+ Zunahme / Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	284	45
8. +/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	218	-27
9. +/- Ertragsteueraufwand / -ertrag	187	155
10. -/+ Ertragsteuerzahlungen	-187	-155
11. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>1.843</u>	<u>1.546</u>
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0
13. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-874	-1.707
14. + Einzahlungen aus Zinsen	1	0
15. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-873</u>	<u>-1.707</u>
16. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0	610
17. - Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-404	-404
18. - Zinszahlungen	-180	-191
19. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-584</u>	<u>15</u>
20. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus Zf. 11, 15, 19)	386	-146
21. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-1.178	-1.032
22. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>-792</u></u>	<u><u>-1.178</u></u>

6.3 Ertragslage

Die nachstehende Darstellung stellt die Ertragslage für das Berichtsjahr dar. Bei der Darstellung handelt es sich um eine nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Wiedergabe der Gewinn- und Verlustrechnung:

	2019		2018		Ergebniswirkung T€
	T€	%	T€	%	
Umsatzerlöse	4.079	98,8	3.853	97,9	226
+ andere aktivierte Eigenleistungen	51	1,2	82	2,1	-31
= Betriebsleistung	4.130	100,0	3.935	100,0	195
+ sonstige betriebliche Erträge	5	0,1	8	0,2	-3
- Materialaufwand	878	21,3	903	22,9	25
- Personalaufwand	665	16,1	660	16,8	-5
- Abschreibungen	1.019	24,7	917	23,3	-102
- sonstige betriebliche Aufwendung	855	20,7	756	19,2	-99
- sonstige Steuern	2	0,0	2	0,1	0
= Betriebsergebnis	716	17,3	705	17,9	716
+/- Zinsergebnis	-179	-4,3	-191	-4,9	12
- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-187	-4,5	-155	-3,9	-32
= Jahresergebnis	350	8,5	359	9,1	-9

Der Anstieg der **Umsatzerlöse** gegenüber dem Vorjahr um T€ 226 auf T€ 4.079 resultiert im Wesentlichen aus höheren Erträgen beim Wasserverkauf (+ T€ 294); bei einem konstanten Arbeitspreis wurden die Grundgebühren ab 2019 erhöht. Die Umsatzerlöse der Sparten Photovoltaik und Fähre sind gegenüber dem Vorjahr annähernd konstant geblieben.

Die **aktivierten Eigenleistungen** sind im Vergleich zum Vorjahr um T€ 31 gesunken.

Der **Materialaufwand** umfasst vor allem die Stromkosten für das Wasserwerk (T€ 132), die Unterhaltung für die Hausanschlüsse (T€ 132) und Leitungsnetze (T€ 130) sowie die Betriebsaufwendungen für die Personenfähre durch den Fährbetreiber (T€ 215), Kosten für Gewässerschutzberatung (T€ 66) und Unterhaltungsaufwendungen für die Photovoltaikanlagen (T€ 43).

Der **Personalaufwand** erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr leicht aufgrund der Bezahlung von zusätzlichen Rufbereitschaften und tariflichen Stufenerhöhungen. Die durchschnittliche Zahl der Vollzeitkräfte stieg von 9,3 im Vorjahr auf 11,1 im Berichtsjahr.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** umfassen im Wesentlichen Konzessionsabgaben (T€ 423) und Verwaltungskostenbeiträge (T€ 174), die an die Stadt Niederkassel geleistet wurden.

Die **Abschreibungen** liegen mit T€ 1.019 aufgrund der umfangreichen Investitionstätigkeit über dem Vorjahresniveau.

Das **Betriebsergebnis** vermindert sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 906 auf T€ 716 aufgrund der deutlich gestiegenen Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

Das negative **Zinsergebnis** konnte im Vergleich zum Vorjahr um T€ 12 verbessert werden aufgrund des gesunkenen Zinsniveaus.

Der **Jahresüberschuss** vermindert sich gegenüber dem Vorjahr entsprechend um T€ 9 auf T€ 350 und liegt damit auch deutlich über dem Wirtschaftsplanergebnis mit T€ 269.

Bezogen auf das Eigenkapital des Eigenbetriebs ergeben sich folgende **Rentabilitätskennzahlen**:

		2019 T€	2018 T€
durchschnittliches Eigenkapital (Anfangs-/Endbestand)/2)	T€	6.340	5.985
Betriebsergebnis	T€ (%)	716 (11,3)	705 (11,8)
Betriebsergebnis + Zinsergebnis	T€ (%)	537 (8,5)	514 (8,6)
Jahresergebnis	T€ (%)	350 (5,5)	359 (6,0)

Die **Gesamtkapitalrentabilität** stellt sich wie folgt dar:

		2019 T€	2018 T€
durchschnittliches Gesamtkapital (Anfangs-/Endbestand)/2)	T€	18.044	17.899
Betriebsergebnis	T€ (%)	716 (4,0)	705 (3,9)
Betriebsergebnis + Zinsergebnis	T€ (%)	537 (3,0)	514 (2,9)
Jahresergebnis	T€ (%)	350 (1,9)	359 (2,0)

7. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke Niederkassel besteht bereits seit Jahren ein Risikofrüherkennungssystem.

Es wurde eine Dokumentation erstellt, die das Risikoumfeld und die Risikomanagementbestandteile beschreibt und abgrenzt. Die Dokumentation beinhaltet auch einen Risiko-Katalog, der zunächst das jeweilige Risiko kurz beschreibt, die Risikoart kategorisiert, die Verantwortlichkeit zuordnet und die Gegenmaßnahmen zur Risikosteuerung bestimmt. Die Ergebnisse des jährlich zu erstellenden Risiko-Katalogs werden im Risiko-Portfolio nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Höhe der Auswirkung erfasst. Es erfolgt eine vergleichende Darstellung mit der Risiko-Situation des Vorjahres.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass grundsätzlich Risikoverantwortlichkeiten in der Verwaltung und im technischen Bereich festgelegt wurden und die getroffenen Maßnahmen zur Risikofrüherkennung geeignet sind und insoweit ein Risikofrüherkennungssystem gemäß § 10 Abs. 1 EigVO NRW vorhanden ist. Ferner wurde eine abschließende jährliche Dokumentation der im Berichtsjahr durchgeführten Maßnahmen erstellt.

8. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG

Unser Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2019 ist um:

- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- die Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des Eigenbetriebs,
- die Darstellung von verlustbringenden Geschäften und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,

erweitert.

Einzelheiten zu unserer Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung ergeben sich aus Anlage 8 zu diesem Bericht.

Die Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des Eigenbetriebs haben wir in den Abschnitten 6.1 "Vermögenslage", 6.2 "Finanzlage", 6.3 "Ertragslage" dieses Berichts dargestellt. Wir verweisen an dieser Stelle auf die angeführten Darstellungen.

Nach unseren Feststellungen führte die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2019 zu keinen Beanstandungen.

9. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) sowie dem Prüfungshinweis PH 9.450.1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer Deutschland e.V., Düsseldorf, gefertigt.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Bornheim, den 27. November 2020

dhpG Dr. Harzem & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Klaus Schmitz-Toenneßen
Wirtschaftsprüfer

gez. Astrid Stöner
Wirtschaftsprüferin

Kopie 27.11.2020

ANLAGEN

Kopie 27.11.2020

Jahresabschluss, Lagebericht und
Bestätigungsvermerk des unabhängigen
Abschlussprüfers

Kopie Z. 11/2020

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019
Stadtwerke Niederkassel,
Niederkassel

	€	€	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse		4.078.609,17	3.852.550,52
2. andere aktivierte Eigenleistungen		51.147,94	81.767,36
3. sonstige betriebliche Erträge		5.589,40	8.348,00
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.164,00		10.928,70
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>875.961,80</u>	878.125,80	891.721,08
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	519.084,84		513.972,76
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung € 42.857,14 (€ 43.641,09)	<u>146.033,55</u>	665.118,39	146.015,86
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.019.013,07	917.306,29
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		855.490,08	755.704,58
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.404,10	2,27
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		180.367,55	191.426,77
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>187.127,79</u>	<u>155.140,42</u>
11. Ergebnis nach Steuern		351.507,93	360.451,69
12. sonstige Steuern		1.703,96	1.703,96
13. Jahresüberschuss		<u><u>349.803,97</u></u>	<u><u>358.747,73</u></u>

Stadtwerke Niederkassel, Niederkassel

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2019

1. Allgemeine Angaben

Die Stadtwerke Niederkassel mit Sitz in Niederkassel sind beim Amtsgericht Siegburg im Handelsregister A3570 eingetragen.

Der Jahresabschluss 2019 wurde unter Beachtung der Vorschriften der EigVO NRW aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Das gesetzliche Gliederungsschema in der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit um die folgenden zusätzlichen Gliederungsposten ergänzt:

Hinsichtlich der „Sachanlagen“:

- Wassergewinnungs- und –bezugsanlagen
- Wasserverteilungsanlagen
- Fähranlagen
- Photovoltaikanlagen

Im Bereich der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurde der zusätzliche Gliederungsposten „Forderungen gegen die Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe“ eingefügt.

Im Rahmen des Eigenkapitals wurde in Erweiterung des handelsrechtlichen Gliederungsschemas nach § 266 HGB die Position Kapitalrücklage als „Allgemeine Rücklagen“ bezeichnet.

Im Bereich der Verbindlichkeiten wurde der zusätzliche Gliederungsposten „Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe“ eingefügt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gliederung der Bilanz, sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, entspricht den handelsrechtlichen Vorschriften.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden haben wir entsprechend den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung vorgenommen. Empfangene Ertragszuschüsse sind passiviert worden.

Die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt.

Das Sachanlagevermögen ist mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Absetzung planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen errechnen sich unter Zugrundelegung der jeweiligen Nutzungsdauer für Zugänge bei Hausanschlüssen und Rohrnetzen nach der linearen Methode.

Nach § 6 Abs. 2 EStG werden Wirtschaftsgüter bis 800,- Euro als geringwertige Wirtschaftsgüter verbucht und im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Übersteigt der Wert eines Wirtschaftsgutes 800,- Euro, so wird das Wirtschaftsgut entsprechend seiner betrieblichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die Bewertung der Forderungen erfolgt mit ihrem Nominalwert. Zur Deckung des Ausfallrisikos wurde eine Pauschalwertberichtigung auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gebildet.

Die Stadtwerke Niederkassel sind vom Abwasserwerk der Stadt Niederkassel beauftragt, die Abwassergebühren einzuziehen. Forderungen und Verbindlichkeiten hieraus werden unter dem Posten „Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegen die Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe“ ausgewiesen.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesen Tag darstellen.

Bei der Bemessung der Rückstellungen haben wir allen erkennbaren Risiken ausreichend und angemessen Rechnung getragen. Die Rückstellungen sind zu ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Bewertungsgrundsätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

3. Eigenkapital

Der Rat der Stadt Niederkassel hat mit Beschluss vom 05.04.2001 mit Inkrafttreten der Betriebssatzung zum 01.05.2001 das Stammkapital auf € 650.000,00 festgesetzt. In den Allgemeinen Rücklagen werden gemäß Beschluss des Rates der Stadt Niederkassel die Jahresergebnisse verrechnet.

4. Rückstellungen

Pensionsrückstellungen

Die Stadt Niederkassel hat die Verpflichtungen aus Pensionszusagen für die Beamten des Eigenbetriebs Stadtwerke Niederkassel übernommen. Somit entfällt die Notwendigkeit zur Bildung von Pensionsrückstellungen.

Sonstige Rückstellungen

Der Ausweis beinhaltet die Rückstellungen für:

	T€
Urlaubsverpflichtungen	38
Gleitzeitguthaben	6
Jahresabschlusskosten	32
Altersteilzeit	0
Leitungsnetz/Hausanschl.	43
Jahresverbrauchsabrechnung	12
	131

5. Verbindlichkeiten

Zu den Verbindlichkeiten werden gem. §§ 268 Abs. 5 Satz 1 und 285 Nr. 1 HGB folgende Angaben gemacht.

Kopie 27.11.2020

	Restlaufzeiten			
	Stand	bis 1 Jahr	größer 1 Jahr	davon mehr als 5 Jahre
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 2019	7.245.489,92	1.258.386,12	5.987.103,80	3.657.038,71
Vorjahr	8.020.379,26	1.628.918,20	6.391.461,06	3.944.207,97
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen 2019	1.962,66	1.962,66	0,00	0,00
Vorjahr	3.462,66	3.462,66	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 2019	263.817,15	263.817,15	0,00	0,00
Vorjahr	421.931,25	421.931,25	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt 2019 und deren Eigenbetriebe	581.442,69	581.442,69	0,00	0,00
Vorjahr	220.710,38	220.710,38	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.127,62	2.127,62	0,00	0,00
Vorjahr	219,34	219,34	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten 2019	326.985,86	306.838,25	20.147,61	6.049,98
Vorjahr	310.809,85	285.402,60	25.407,25	14.675,47
	8.421.825,90	2.414.574,49	6.007.251,41	3.663.088,69
Vorjahr	8.977.512,74	2.560.644,43	6.416.868,31	3.958.883,44

In den Jahren 2008 und 2012 wurden derivative Finanzinstrumente (Zinsswaps) zur Absicherung künftiger Zahlungsströme aus variabel verzinslichen Darlehen verwendet. Den Zinsswaps liegt ein Grundgeschäft mit vergleichbarem, gegenläufigem Risiko (Mikro-Hedge) zugrunde. Die aus dem Grundgeschäft und dem Sicherungsgeschäft gebildeten Bewertungseinheiten nach § 254 HGB betragen zum Bilanzstichtag 323.000,00 € bzw. 586.656 €.

Die Regelungen zur Bildung einer Bewertungseinheit zur kompensatorischen Bewertung der Sicherungsbeziehung werden angewandt. Aufgrund der Betragsidentität und der Kongruenz der Laufzeiten, Zinssätze, Zinsanpassungs- bzw. Zins- und Tilgungstermine gleichen sich die gegenläufigen Wertänderungen bzw. Zahlungsströme während der Laufzeit von Grund- und Sicherungsgeschäft aus.

Die Marktwerte der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken betragen € -122.177,71 und -141.512,03 € zum Abschlussstichtag. Die Beträge entsprechen den mit der Mark-to-Market Methode ermittelten Werten der Swapgeschäfte.

Sicherheiten wurden außer den branchenüblichen Eigentumsvorbehalten bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen nicht gegeben.

6. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betreffen:

	2019	T€ Vorjahr
Wasserversorgung	3.833	3.597
Personenfährbetrieb	170	171
Photovoltaik	76	85
	4.079	3.853

Gewinnverwendung

Der Jahresüberschuss 2018 in Höhe von € 358.747,73 wurde auf Beschluss des Rates der Stadt Niederkassel den Allgemeinen Rücklagen zugeführt.

Es wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss 2019 in Höhe von € 349.803,97 den Allgemeinen Rücklagen zuzuführen.

7. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Stadtwerke Niederkassel haben Gestattungsverträge über eine Laufzeit von 21 Jahren (Dauer der Einspeisevergütung plus ein Einrichtungsjahr) abgeschlossen. Hierbei werden Dachflächen von der Stadt und dem Abwasserwerk für Photovoltaikanlagen genutzt. Die Verträge laufen zunächst bis zum 31.05.2032 und verlängern sich jeweils um ein Jahr sofern nicht rechtzeitig gekündigt wird. Die jährlichen Pachtzahlungen belaufen sich auf 10 T€ jährlich.

Seit 1. Oktober 2017 hat ein neues Fährunternehmen im Auftrag der Stadtwerke Niederkassel gemeinsam mit den Stadtwerken Wesseling die Durchführung des Fährbetriebes zwischen Lülldorf und Wesseling übernommen.

Dieser Vertrag läuft zunächst über zehn Jahre ab Vertragsunterzeichnung (12. April 2017). Er erhält eine Verlängerungsoption bis zum 31.12.2031 für die Stadtwerke.

Neben einem jährlichen Sockelbetrag in Höhe 160.000,- € sieht der Vertrag eine Umsatzbeteiligung für das Fährunternehmen vor. Im Berichtsjahr ergaben sich Aufwendungen i.H.v. insgesamt T€ 214,5.

Mitarbeiter

Die Stellenübersicht in Vollzeitkräfte weist in 2019 11,1 (Vj. 9,3) Mitarbeiter bei den Stadtwerken aus.

Gemäß § 267 Abs. 5 HGB ergeben sich für das Berichtsjahr 14 Mitarbeiter (Vj. 14).

Leistungen an Wirtschaftsprüfer

Für die Prüfung des Jahresabschlusses wurde eine Rückstellung für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dhpG i.H.v. 18.500 € gebildet

8. Angaben gemäß § 24 EigVO

Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke

In 2019 wurden keine Grundstücksgeschäfte getätigt.

Änderungen im Bestand der wichtigsten Anlagen

Der Anlagenspiegel gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 EigVO NRW ist dem Anhang als Anlage beigefügt.

Anlagenzugänge Stadtwerke

	T€
Konzessionen und Lizenzen	4
Grundstücke und Bauten	9
Verteilungsanlagen	628
Fähre	2
Betriebs- und Geschäftsausstattung	162
Anlagen in Bau	69
	874

Im Wirtschaftsjahr 2019 war ein Zugang zum Rohrnetz um 884,10 Meter auf insgesamt 181,78 km zu verzeichnen, der Anteil der neuen Hausanschlüsse betrug dabei 790,7 Meter. In der Abrechnungssoftware Kvasy waren am 31.12.2019 11.672 Verbrauchsstellen hinterlegt.

Stand der Anlagen in Bau und die geplanten Bauvorhaben

Anlagen in Bau

Zum 31.12.2019 waren folgende Einrichtungen im Bau:

Erschl.Strandbad Trinkw.Technik
Risikomanagementsystem gem. W1001

Folgende Wasserleitungen waren am 31.12.2019
in Bau oder Planung:

Fahrtenstr.
Litauerstr
Akazienstr. / Litauerstr
Sorbenweg
Oldenburgische Str
Stichweg Waldstraße
Im Lustgarten
Antoniusweg
Stichweg Burgunderstr.
Deutzer Str
Beckergasse
Altenberger Str.

Geplante Bauvorhaben

Die Betriebsleitung geht davon aus, dass die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Bauvorhaben realisiert werden.

Entwicklung des Eigenkapitals

	Stand 31.12.2018	Einstellung	Entnahmen	Stand 31.12.2019
	€	€	€	€
Stammkapital	650.000,00 €	0,00 €	0,00 €	650.000,00 €
Allgemeine Rücklage	5.156.034,75 €	358.747,73 €	0,00 €	5.514.782,48 €
Jahresüberschuss	358.747,73 €	349.803,97 €	358.747,73 €	349.803,97 €
Summe	6.164.782,48 €	708.551,70 €	358.747,73 €	6.514.586,45 €

Empfangene Ertragszuschüsse

Die seit dem 1. Januar 2003 erhaltenen Baukostenzuschüsse müssen in gleicher Weise aufgelöst werden wie die Anlagen, für die sie gezahlt wurden, abgeschrieben werden. Dies führt dazu, dass die neuen Baukostenzuschüsse den Umsatz zwar moderater, aber dafür langfristiger beeinflussen, als dies unter den bisheri-

gen Auflösungsmöglichkeiten gewesen wäre. Seit dem 01.01.2004 müssen die beweglichen Anlagegüter, hierzu zählen auch die Wasserleitungen, monatsgenau abgeschrieben werden.

Entwicklung der Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

	31.12.2018	Inanspruchnahme	Auflösung	Zugang	31.12.2019
Urlaubsrückstellungen	45.700,00 €	45.700,00 €	0,00 €	37.730,00 €	37.730,00 €
Gleitzeitrückstellungen	6.370,00 €	6.370,00 €	0,00 €	5.850,00 €	5.850,00 €
Jahresabschlusskosten	28.450,00 €	28.387,50 €	62,50 €	32.345,00 €	32.345,00 €
Sonstige Rückstellungen	128.030,00 €	106.530,00 €	21.500,00 €	54.995,77 €	54.995,77 €
Summe	208.550,00 €	186.987,50 €	21.562,50 €	130.920,77 €	130.920,77 €

Umsatzstatistik

Der Wasserverbrauchspreis blieb im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr konstant bei 1,33 € / m³.

Die Grundpreise jedoch wurden im Jahr 2019 angehoben.

Für das Jahr 2019 galten die Grundpreise wie folgt:

alte Bezeichnung	neue Bezeichnung	Netto
bis zu Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 (5 m ³ /h)	9,00 €/Monat
bis zu Qn 6 m ³ /h	Q ₃ 10 (10 m ³ /h)	17,10 €/Monat
bis zu Qn 10 m ³ /h	Q ₃ 16 (20 m ³ /h)	31,90 €/Monat
über Qn 10m ³ 20m ³ /h	Q ₃ 16 (20 m ³ /h)	46,50 €/Monat

Verbundzähler

bis zu Qn 15 m ³ /h	Q ₃ 25 (50 mm DN)	94,00 €/Monat
bis zu Qn 40 m ³ /h	Q ₃ 63 (80 mm DN)	153,00 €/Monat.
bis zu Qn 60 m ³ /h	Q ₃ 100 (100 mm DN)	211,50 €/Monat
bis zu Qn 150 m ³ /h	Q ₃ 250 (150 mm DN)	415,70 €/Monat
	Hydrantenstandrohrzähler	46,50 €/Monat

Zusätzlich zu den vorgenannten Grund- und Verbrauchspreisen wurde die im Jahr 2019 gültige gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 7 % in Rechnung gestellt.

Das Land Nordrhein-Westfalen erhebt seit Beginn des Jahres 2004 eine Gebühr auf die Entnahme von Wasser aus dem natürlichen Wasserkreislauf. Der Entgeltsatz für die Entnahme von Wasser zu Trink-/Brauchwasserzwecken beträgt seit dem 03. April 2013 5 Cent/m³. Das Entgelt wird erhoben um landesweit Mittel für die Schaffung bzw. den Erhalt des „Guten Zustandes der Gewässer“ zur Verfügung zu stellen. Maßnahmen für den Gewässerschutz im Zusammenhang mit der Gewässerschutzkooperation können damit verrechnet werden. Im Berichtsjahr fielen Aufwendungen in Höhe von € 11.104,02 an. Dieser Betrag setzt sich aus der Endabrechnung für das Jahr 2017 (9.431,22 €) und der Vorauszahlung für das Jahr 2019 (1.672,80 €) zusammen.

Mengen und Tarifstatistik Wasserverkauf

	2019			Vorjahr		
	m ³	€	€/m ³	m ³	€	€/m ³
Tarifkunden	1.653.583	2.194.004,59	1,33	1.659.108	2.202.673,13	1,33
Sonderabnehmer	38.484	51.183,73	1,33	56.113	65.290,38	1,16
Umsatzerlöse aus Wasserabgabe	1.692.067	2.245.188,32		1.715.221	2.267.963,51	
Umsatzerlöse aus Grundgebühr		1.324.590,20			1.031.661,70	
		3.569.778,52			3.299.625,21	

In die oben benannte Statistik fließen als Tarifkunden alle Wasserabnahmestellen privater und städtischer Wasserabnahmestellen mit ein. Hierin sind auch städtische Brunnen enthalten, die entsprechend der steuerlichen Regelungen mit Wasser versorgt werden.

Der Pro-Kopf-Wasserverbrauch liegt damit bei 111,70 Liter pro Tag und Einwohner. Von marginalen Schwankungen abgesehen kann er als relativ konstant (Vorjahr 112,84) angesehen werden.

Der Wasserverbrauch des Sonderabnehmers (Evonik) ist hierbei nicht berücksichtigt worden; die Umsatzerlöse betragen 51 T€ (Vj. 65 T€).

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft meldet für 2019 einen täglichen durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Kopf von 125 Litern Wasser. Er sei, so der Bundesverband damit im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken.

Die Erlöse beim **Personenfährrbetrieb** aus dem Fahrkartenverkauf stiegen von € 82.704,- im Jahr 2018 auf € 84.010 im Jahr 2019. Dies führte dazu, dass das negative Ergebnis etwas geringer ausfiel als im Vorjahr.

Darüber hinaus wurden € 75.846 von den Stadtwerken Wesseling vereinnahmt als Verlustbeteiligung (VJ. T€ 81.344).

Insgesamt stieg die Anzahl der Fahrgäste um 1.298 auf 62.608 Beförderungen.

Die Erträge in der Sparte **Photovoltaik** sinken auf 76 T€ (Vj. 85 T€).

Im Berichtsjahr ist der Aufwand bei den Photovoltaikanlagen hoch ausgefallen, weil ein Starkwindereignis zu Schäden an den Anlagen geführt hat.

Dies führte dazu, dass die Kapazität der Anlagen vorübergehend nur eingeschränkt zur Verfügung stand und dementsprechend geringere Erträge zu verbuchen waren. Teilweise wurden die Schäden von der Versicherung getragen, welche aber erst im Folgejahr erstattet wurden.

In diesem Zusammenhang wurden einige Photovoltaikanlagen von einem Sachverständigen auf Standfestigkeit überprüft. Die vorgeschlagenen Sicherungsmaßnahmen wurden sukzessive umgesetzt und in 2020 abgeschlossen

Insgesamt führte dieser Sachverhalt im Bereich Photovoltaik zu einem negativen Ergebnis in Höhe von € -28.630 (Vj. € 21.511).

Eine Erweiterung der Photovoltaikflächen ist nicht geplant.

Personal

Personalaufwand

	2019	Vorjahr
	T€	T€
Löhne und Gehälter	519	514
Soziale Abgaben	98	95
Aufw. für Altersversorgung	43	43
Berufsgenossenschaft	5	8
Altersteilzeit	0	0
	665	660

Mitarbeiter

(als Vollkräfte)	2019	Vorjahr
Kaufmännischer Leiter	0,75	0,75
Technischer Leiter	1	1
Gas- und Wasserinstallateurmeister	2	2
Verwaltungsmitarbeiter	3,35	3,55
Ingenieur	1	0
Anlagenmechaniker	1	0
Gas- und Wasserinstallateur	1	1
Energieanlagenelektroniker	1	1
	11,10	9,3

9. Spartenrechnung

Die Spartenrechnungen für die Betriebszweige gemäß § 23 Abs. 2 EigVO NRW sind dem Anhang als Anlagen beigelegt.

10. Nachtragsbericht

Als Vorgänge nach Schluss des Wirtschaftsjahrs 2019, die für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs von besonderer Bedeutung sind, ist die Corona-Krise zu nennen. Es wird auf die weiteren Ausführungen im Lagebericht verwiesen.

11. Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses**Betriebsleitung:**

Helmut Esch, erster Beigeordneter der Stadt Niederkassel (bis 31.05.2019)
Dr. Stephan Smith, Beigeordneter der Stadt Niederkassel (ab 01.06.2019)

Mitglieder des Betriebsausschusses

- Heinz Reuter, Speditionskaufmann, - Vorsitzender
- Josef Schäferhoff, Kaufmann, - stellv. Vorsitzender
- Andreas Grünhage, Jurist
- Mathias Jehmlich, staatl. gepr. Betriebswirt
- Daniel Döpfer, Informatiker
- Dano Himmelrath, Bankkaufmann (ausgeschieden am 26.02.2019)
- Hans-Dieter Lülsdorf, Maschinenschlosser (neu ab 26.02.2019)
- Matthias Großgarten, Sozialwissenschaftler (B.A.) (ausgeschieden am 09.10.2019)
- Aziz Cöcelli (neu ab 09.10.2019)
- Friedrich Reusch, Diplom-Ökonom
- Friedemann Immer, Musiker
- Karl-Heinz Plies, Rentner
- Hans-Werner Piontek, Rentner
- Marcus Sulzer (neu ab 13.08.2019)

Sachkundige Bürger

- Hartmut Wicht, Hotelkaufmann i.R.
- Marcus Sulzer, Kaufm. Angestellter (ausgeschieden am 03.07.2019)
- Michael Poguntke, Kaufm. Angestellter
- Ernst-Georg Witt, Vermessungstechniker
- Siegfried Voge, Rentner
- Hans Gerd Bansemer, Pensionär
- Kai Rübhausen, Student (ausgeschieden am 26.02.2019)
- Holger Elling, Jurist
- Rudolf Wickel, Angestellter
- Jürgen Schulz (neu ab 26.02.2019)

Mitarbeitervertreter

- Gerhard Seickfried (ausgeschieden am 30.06.2019)
- Elvira Grenz (neu ab 09.07.2019)

Niederkassel, den 17.11.2020

Stadtwerke Niederkassel

gez. Dr. Stephan Smith
- Betriebsleiter -

Kopie 27.11.2020

Stadtwerke Niederkassel
Anlagenpiegel zum 31.12.2019

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Stand 01.01.2019	Zugänge 2019	Umbuchungen 2019	Abgänge 2019	Stand 31.12.2019	Stand 01.01.2019	Zugänge 2019	Abgänge 2019	Stand 31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	98.315,24 €	3.980,00 €	0,00 €	0,00 €	102.295,24 €	-85.258,24 €	-2.398,00 €	0,00 €	-87.656,24 €	13.057,00 €	14.639,00 €
	98.315,24 €	3.980,00 €	0,00 €	0,00 €	102.295,24 €	-85.258,24 €	-2.398,00 €	0,00 €	-87.656,24 €	13.057,00 €	14.639,00 €
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.902.266,62 €	9.336,57 €	0,00 €	0,00 €	1.911.603,19 €	-396.870,43 €	-12.390,57 €	0,00 €	-409.261,00 €	1.505.396,19 €	1.502.342,19 €
2. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen	1.611.987,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.611.987,00 €	-1.382.605,00 €	-8.029,00 €	0,00 €	-1.390.634,00 €	229.382,00 €	221.353,00 €
3. Verteilungsanlagen	36.459.045,45 €	628.317,68 €	46.068,96 €	-15.134,95 €	37.118.297,14 €	-21.640.199,53 €	-929.364,05 €	14.108,90 €	-22.555.454,68 €	14.818.845,92 €	14.562.842,46 €
4. Fähranlagen	330.574,98 €	1.576,28 €	0,00 €	0,00 €	332.151,26 €	-13.749,98 €	-13.308,28 €	0,00 €	-27.058,26 €	316.825,00 €	305.093,00 €
5. Photovoltaikanlagen	678.388,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	678.388,00 €	-249.639,00 €	-33.962,00 €	0,00 €	-283.601,00 €	428.749,00 €	394.787,00 €
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	311.244,46 €	161.828,17 €	0,00 €	0,00 €	473.072,63 €	-290.785,06 €	-19.561,17 €	0,00 €	-310.346,23 €	20.459,40 €	162.726,40 €
7. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	57.305,95 €	68.791,45 €	-46.068,96 €	0,00 €	80.028,44 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	57.305,95 €	80.028,44 €
	41.350.812,46 €	869.850,15 €	0,00 €	-15.134,95 €	42.205.527,66 €	-23.973.849,00 €	-1.016.615,07 €	14.108,90 €	-24.976.355,17 €	17.376.963,46 €	17.229.172,49 €
	41.449.127,70 €	873.830,15 €	0,00 €	-15.134,95 €	42.307.822,90 €	-24.059.107,24 €	-1.019.013,07 €	14.108,90 €	-25.064.011,41 €	17.390.020,46 €	17.243.811,49 €

Kopie 27.11.2020

Stadtwerke Niederkassel, Niederkassel
 Betriebssparte Wasserwerk
 Sparten Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
 vom 1.1.2019 bis 31.12.2019

	2019	2019	2018	2018
1. Umsatzerlöse		3.832.787		3.596.582
2. andere aktivierte Eigenleistungen		51.148		81.767
3. sonstige betriebliche Erträge		4.969		7.690
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.164		10.929	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>607.624</u>	609.788	<u>666.632</u>	677.561
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	512.544		507.497	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	<u>144.194</u>	656.738	<u>144.176</u>	651.673
6. Abschreibungen				
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		971.743		870.643
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		836.350		728.891
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.404		2
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		172.577		181.730
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag		187.128		155.140
11. Ergebnis nach Steuern		455.984		420.403
12. sonstige Steuern		1.704		1.703
13. Jahresüberschuss		454.280		418.700

Stadtwerke Niederkassel, Niederkassel
 Betriebssparte Personenfährtbetrieb
 Sparten Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
 vom 1.1.2019 bis 31.12.2019

	2019	2019	2018	2018
1. Umsatzerlöse		169.591		171.048
2. andere aktivierte Eigenleistungen		0		0
3. sonstige betriebliche Erträge		0		0
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0		0	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>214.805</u>	214.805	<u>214.866</u>	214.866
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	1.350		1.336	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	<u>380</u>	1.730	<u>380</u>	1.716
6. Abschreibungen				
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		13.308		12.702
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		15.594		23.227
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0		0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0		0
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag		0		0
11. Ergebnis nach Steuern		-75.846		-81.463
12. sonstige Steuern		0		0
13. Jahresfehlbetrag		-75.846		-81.463

Stadtwerke Niederkassel, Niederkassel
 Betriebssparte Photovoltaik
 Sparten Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
 vom 1.1.2019 bis 31.12.2019

	2019	2019	2018	2018
1. Umsatzerlöse		76.232		84.920
2. andere aktivierte Eigenleistungen		0		0
3. sonstige betriebliche Erträge		621		658
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0		0	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>53.533</u>	53.533	<u>10.223</u>	10.223
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	5.191		5.140	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	<u>1.460</u>	6.651	<u>1.460</u>	6.600
6. Abschreibungen				
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		33.962		33.961
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		3.547		3.586
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0		0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		7.790		9.697
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag		0		0
11. Ergebnis nach Steuern		-28.630		21.511
12. sonstige Steuern		0		0
13. Jahresüberschuss		-28.630		21.511

Stadtwerke Niederkassel, Niederkassel

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 gemäß § 25 Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW)

Grundlagen des Eigenbetriebes

Die Stadtwerke Niederkassel sind ein Eigenbetrieb der Stadt Niederkassel, bestehend aus drei Sparten.

Die dominierende Sparte ist die Trinkwassergewinnung und -versorgung. Das Trinkwasser wird aus drei eigenen Brunnen gewonnen, soweit notwendig aufbereitet und den Kunden zur Verfügung gestellt. Das Versorgungsgebiet entspricht bis auf eine Ausnahme (Bruderschaftsgasse) dem Stadtgebiet der Stadt Niederkassel.

Die Personenfähre Lülldorf-Wesseling stellt die zweite Sparte dar. Ein Fährunternehmer ist beauftragt, mit seinem Schiff im Pendelverkehr Personen und Zweiräder über den Rhein zu transportieren. Seine Entlohnung erfolgt zum Teil erfolgsabhängig. Den Gewinn/Verlust dieser Sparte teilen sich die Stadtwerke Niederkassel mit den Stadtwerken Wesseling GmbH jeweils zur Hälfte.

Als dritte Sparte betreiben die Stadtwerke Niederkassel Photovoltaikanlagen. Als Standorte für diese Anlagen wurden Dächer von der Stadt bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, dem Abwasserwerk der Stadt Niederkassel, gepachtet. Der erzeugte Strom wird zum Teil von der Stadt für den Verbrauch in öffentlichen Gebäuden verwendet. Strom, der nicht an die Stadt geliefert wird, wird in das allgemeine Stromnetz eingespeist.

Das Leistungsangebot der drei Sparten der Stadtwerke ist geprägt von einem regional gefestigten Absatzmarkt ohne konkurrierende Mitbewerber.

Wirtschaftsbericht

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs

Unter Aufrechnung des Jahresüberschusses beim Wasserwerk von € 454.280 und mit den Jahresfehlbeträgen der Sparte Photovoltaik in Höhe von € 28.630 und beim Personenfährbetrieb in Höhe von € 75.846 ergibt sich bei den Stadtwerken für 2019 ein Jahresüberschuss von 349.804 € und liegt damit knapp unter dem Vorjahresergebnis (359 T€)

Der Wirtschaftsplan sah einen Jahresüberschuss von € 268.898 vor. Damit liegt das Ergebnis um 80,9 T€ höher als geplant. Neben Umsatzerlösen für Standardkunden bei Trinkwasser, die 104 T€ über dem Plan lagen, fielen die Unterhaltungskosten für das Leitungsnetz und die Hausanschlüsse im Stadtgebiet 108 T€ geringer aus; ebenso ergaben sich Einsparungen von 97 T€ beim

Personalaufwand. Dagegen stehen die Abschreibungen auf das Anlagevermögen, welche um 116 T€ höher ausfielen als noch im Wirtschaftsplan angenommen.

Auf der Grundlage der Umsatzerlöse aus dem Wasserverkauf ergibt sich für 2019 eine Konzessionsabgabe von € 422.999,13. Die Konzessionsabgabe belief sich für 2018 auf € 389.099,54.

Der steuerliche Mindestgewinn, der für die volle Auszahlung der Konzessionsabgabe vorgegeben ist, wurde im Jahr 2019 erwirtschaftet.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von € 349.803,97 der Allgemeinen Rücklage zu zuführen.

Finanz- und Vermögenslage

Die Anlagenintensität, dies ist das Verhältnis zwischen Anlagevermögen und Bilanzsumme, beträgt 96,67 Prozent (Vj. 95,29).

Die Eigenkapitalquote, dies ist das Verhältnis vom Eigenkapital zur Bilanzsumme, beträgt 36,52 Prozent (Vj. 33,78). Unter Einbeziehung der empfangenen Ertragszuschüsse erhöht sich dieser Wert auf 52,05 Prozent (Vj. 49,47).

Der Anlagendeckungsgrad, dies ist das Verhältnis zwischen Eigenkapital mit empfangenen Ertragszuschüssen und langfristigem Fremdkapital zu Anlagevermögen, beträgt 88,56 Prozent (Vj. 89,02).

Ertragslage

Die Umsatzerlöse betragen im Berichtsjahr T€ 4.079 (Vj. T€ 3.853).

Betriebssparte Wasserwerk

Die Einwohnerzahl stieg von 40.336 auf 40.782 (1,11 %) an.

Die verkaufte Wassermenge jedoch sank in 2019 insgesamt um 23.154 m³ (-1,35 %) auf 1.692.067 m³ (Vj. 1.715.221 m³).

Durch die im Jahr 2019 eingeführte Preiserhöhung der Grundgebühren konnten die Umsatzerlöse im Vergleich zum Vorjahr um 236 T€ gesteigert werden.

Betriebssparte Personenfährbetrieb

Die Personenfähre erzielte im Jahr 2019 Umsatzerlöse in Höhe von 170 T€ (Vj. 171 T€) und sind somit konstant geblieben.

Da die Abbrucharbeiten des alten Fähranlegers (Kosten Vj. 7 T€) in 2018 abgeschlossen wurden, liegen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen mit € 15.594 unter dem Vorjahr (€ 23.227)

Mit einem Gesamtaufwand in Höhe von 245 T€ lag der Jahresverlust mit -76 T€ auch etwas unter dem des Vorjahres (€ -81 T€).

Mit dem Fährunternehmer ist vertraglich eine Umsatzbeteiligung vereinbart. Unverändert zu den Vorjahren übernimmt die Stadtwerke Wesseling GmbH 50 % des operativen Verlustes des Fährbetriebs.

Betriebssparte Photovoltaik

Der Sparte Photovoltaik wurden im Jahr 2019 keine weiteren Anlagen mehr hinzugefügt.

Auf Grund von Sturmschäden auf zwei Schulgebäuden sowie auf Grund von Umbaumaßnahmen (um zukünftige Sturmschäden zu verhindern) fielen unplanmäßig Unterhaltungskosten in Höhe von 43 T€ an. Hier wurden im Folgejahr 2020 seitens der Versicherung 13 T€ Schadensersatz gezahlt.

Die Sonneneinstrahlung ist ein entscheidendes Kriterium für den Erfolg dieser Sparte. Die Wetterstation Köln/Bonn meldete für das Jahr 2019 einen geringeren Wert an Sonnenstunden als im Vorjahr. Zusätzlich bedingt durch den temporären Ausfall von zwei Photovoltaikanlagen (Sturmschaden) konnten im Berichtsjahr nur Umsatzerlöse in Höhe von € 76.852 (€ 85.578) erzielt werden.

Dies führte insgesamt zu einem Verlust in Höhe von € -28.630 (Vorjahresgewinn € 21.511,72).

Aufwandsstruktur

Die Aufwandsstruktur der Stadtwerke Niederkassel stellt sich folgender Maßen dar.

	2019	2018
	€	€
Materialaufwand	878.125,80	902.649,78
Personalaufwand	665.118,39	659.988,62
Abschreibungen auf Anlagevermögen	1.019.013,07	917.306,29
Sonstige betriebliche Aufwendungen	855.490,08	755.704,58
Zinsaufwendungen	180.367,55	191.426,77
	<u>3.598.114,89</u>	<u>3.427.076,04</u>

Der Anteil an variablen Kosten ist eher gering. Zu den variablen Kosten zählen beispielsweise die Stromkosten für die Wasserförderpumpen. Der überwiegende Teil der Kosten dient zur Aufrechterhaltung der notwendigen Infrastruktur und wird daher quasi als fix betrachtet. Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen erklärt sich im Wesentlichen durch den Anstieg der Konzessionsabgabe sowie höhere Verwaltungskosten von der Stadt Niederkassel.

Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Nach § 25 Abs. 2 EigVO NRW ist in dem Lagebericht auch auf solche Sachverhalte einzugehen, die auch Gegenstand der Prüfung nach § 53 HGrG sind.

Im Berichtsjahr haben sich keine relevanten Sachverhalte im Zusammenhang mit der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vorstandes ergeben. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zur Vermögens- Finanz- und Ertragslage verwiesen.

Prognosebericht / Risiken- und Chancenbericht Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs

Im Wirtschaftsplan 2020 wird unter Berücksichtigung der Aufrechnung des negativen Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeiten des Personenfähriebetriebes und der daraus resultierenden Minderung der Ertragsteuern ein Jahresüberschuss von € 161.789,00 erwartet. Die Sparte Photovoltaik erwartet aufgrund notwendiger Sicherungsmaßnahmen an den Anlagen auch im Jahr 2020 einen Verlust (26 T€). Die Personenfähre wird weiterhin defizitär sein.

Das Anlagevermögen hat in den letzten Jahren einen deutlichen Zuwachs verzeichnet. Dies zeigt einerseits die Werthaltigkeit der Stadtwerke, andererseits steigen so die Abschreibungen in Zukunft an.

Ein höheres Anlagevermögen führt zu einem höheren zu erzielenden Mindestgewinn. Dieser Mindestgewinn errechnet sich – vereinfacht dargestellt – prozentual aus dem Bestand des Anlagevermögens zu Beginn des Berichtsjahres. Wird er nicht erreicht, so ist die steuerliche Anerkennung der vollen Konzessionsabgabe als Aufwand nicht gegeben.

Für die wesentliche Betriebssparte Wasserwerk stellt sich die voraussichtliche Entwicklung folgender Maßen dar. Die Stadt Niederkassel hat nach wie vor leicht steigende Bevölkerungszahlen zu verzeichnen, was eine Zunahme an Wasserkunden für die Stadtwerke Niederkassel bedeutet. Der sparsame Umgang mit Wasser führt trotz steigender Einwohnerzahlen zu einem eher konstanten bzw. leicht sinkenden Wasserabsatz.

Verschiedene Rahmenbedingungen wirkten sich auf den Wasserverbrauch aus. Der Wegfall der Bagatellgrenze im Abwasserbereich führte zu einem starken Anstieg der Anzahl der verwendeten Gartenwasserzähler. Es wird davon ausgegangen, dass Kunden zunehmend darauf verzichten, einen privaten Brunnen zu bauen.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft rechnet trotz effizienterer Haushaltsgeräte, wassersparender Duschköpfe und Toiletten sowie einem gewachsenen Bewusstsein für die Schonung von natürlichen Ressourcen in der Bevölkerung in den nächsten Jahren mit einem leichten Anstieg des Wasserverbrauchs pro Person. Dies wird mit den durch den Klimawandel steigenden Temperaturen begründet. Die Menschen bewässern ihren Garten, duschen häufiger und befüllen Pools.

Niederkassel liegt mit 111,70 Litern pro Tag und Kopf (2019) unter dem Bundesdurchschnitt von 125 Litern.

Eine Abschätzung des Wasserverbrauches des Sondervertragskunden ist den Stadtwerken nicht möglich.

Die Stadt Niederkassel hat im Haushaltsjahr 2019 – wie schon in den Vorjahren – keine Mittel zum Ausgleich des Betrages bereitgestellt, der als Folge aus der Aufrechnung des Jahresgewinns des Versorgungsbetriebes mit dem Verlust des Verkehrsbetriebes entsteht. Somit wird mit Umsatzerlösen aus dem Wasserverkauf der Jahresfehlbetrag beim Personenfährtbetrieb gedeckt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Stadtwerke Wesseling auf Grund einer seit 2006 bestehenden Kooperation die Hälfte des Jahresverlustes bei der Personenfähre tragen. Dieser Betrag wurde in der Spartenrechnung bereits berücksichtigt.

Aus der Corona-Pandemie sind bisher eher geringe negative Auswirkungen ersichtlich. Insbesondere sind im Jahr 2020 bisher keine geringeren Wasserabnahmemengen als in 2019 zu verzeichnen.

Ebenso scheint die Pandemie bisher zu keinen größeren Forderungsausfällen zu führen.

Da durch Corona viele Freizeitaktivitäten vorübergehend nicht angeboten werden, kann der Personenfährtbetrieb einen Zulauf an Wanderern und Fahrradausflüglern verzeichnen und somit höhere Umsatzerlöse als im Vorjahr erzielen.

Niederkassel, den 17.11.2020

Stadtwerke Niederkassel

gez. Dr. Stephan Smith
- Betriebsleiter -

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die **Stadtwerke Niederkassel**, Niederkassel,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Niederkassel, Niederkassel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Stadtwerke Niederkassel für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

1. entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
2. vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und mit § 106 der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen a.F. i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen a.F. i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentspre-

chung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bornheim, den 27. November 2020

dhpG Dr. Harzem & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Klaus Schmitz-Toenneßen
Wirtschaftsprüfer

gez. Astrid Stöner
Wirtschaftsprüferin

Ergänzende Angaben

Kopie 27.11.2020

**Stadtwerke Niederkassel,
Niederkassel****Rechtliche Grundlagen**

Betrieb:	Stadtwerke Niederkassel
Sitz:	Niederkassel
Zweck:	Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, die Unterhaltung eines Verkehrsbetriebes, die Energieversorgung und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte.
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Betriebssatzung:	vom 12. Dezember 2013 in der derzeit gültigen Fassung vom 11. April 2019, die am 1. Juni 2019 in Kraft getreten ist.
Stammkapital:	€ 650.000,00
Betriebsausschuss:	Regelungen zur Zuständigkeit des Betriebsausschusses finden sich in § 4 der Betriebssatzung der Stadtwerke Niederkassel. Für die Zusammensetzung des Betriebsausschusses der Stadtwerke Niederkassel wird auf den Anhang 2019 verwiesen (Anlage 3 zu diesem Bericht).
Betriebsleitung:	<ul style="list-style-type: none">- Herr Helmut Esch, Betriebsleiter (bis 31. Mai 2019)- Herr Dr. Stephan Smith Betriebsleiter (ab 1. Juni 2019)- Herr Dr. Bernhard-Sebastian Sanders, stellvertretender Betriebsleiter (bis 29. Februar 2020)- Herr Carsten Walbröhl, stellvertretender Betriebsleiter (ab 1. Mai 2020)

Sitzungen:

Im Berichtsjahr fanden 4 Ausschusssitzungen statt, 5. Februar, 26. Juni, 18. September und am 13. November 2019.

Der Rat der Stadt Niederkassel befasste sich im Berichtsjahr 2019 in den Sitzungen am 11. April, 9. Juli, 9. Oktober und 11. Dezember 2019 mit Angelegenheiten der Stadtwerke Niederkassel.

Wesentliche Tagesordnungspunkte waren dabei:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2018
- Beschluss über die Ergebnisverwendung 2018
- Entlastung der Betriebsleitung für 2018

Wirtschaftsplan:

Der Wirtschafts- und Finanzplan der Stadtwerke Niederkassel für das Jahr 2020 wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Niederkassel vom 11. Dezember 2019 beschlossen.

Kopie 27.11.2019

**Stadtwerke Niederkassel,
Niederkassel**

**Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2019 und der
Ist Zahlen Wirtschaftsjahres 2019**

	Planansatz Wirtschaftsplan 2019 T€	Ist- ergebnis 2019 T€	Ergebnis- abweichung Ist / Plan T€
Erträge			
Umsatzerlöse	3.979	4.079	100
aktivierte Eigenleistungen	60	51	-9
sonstige betriebliche Erträge	8	5	-3
sonstige Zinsen/ähnliche Erträge	0	1	1
Summe Erträge	4.047	4.136	89
Aufwendungen			
Materialaufwand	943	878	65
Personalaufwand	762	665	97
Abschreibungen auf Sachanlagen	903	1.019	-116
sonstige betriebliche Aufwendungen	814	855	-41
Zinsen/ähnliche Aufwendungen	217	180	37
sonstige Steuern	0	2	-2
Ertragssteuern	139	187	-48
Sume Aufwendungen	3.778	3.786	-8
Jahresergebnis	269	350	81

**Stadtwerke Niederkassel,
Niederkassel**

**Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2019 und der
Ist Zahlen Wirtschaftsjahres 2019**

	Planansatz Wirtschaftsplan 2019 T€	Ist- ergebnis 2019 T€	Abweichung Ist / Plan T€
Einzahlungen			
Überschuss aus laufender Tätigkeit	1.172	1.369	197
Baukostenzuschüsse	161	57	-104
Darlehensaufnahmen	2.097	0	-2.097
übrige Veränderungen	0	39	39
Summe Einzahlungen	3.430	1.465	-1.965
Auszahlungen			
Bauvorhaben und Investitionen	1.897	874	-1.023
Entnahmen aus Baukostenzuschüssen	200	187	-13
Darlehensstilgungen	383	404	21
Umschuldung von Darlehen	950	0	-950
Sume Auszahlungen	3.430	1.465	-1.965
Liquiditätsüberschuss	0	0	0

**Stadtwerke Niederkassel,
Niederkassel**

**Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019
(IDW Prüfungsstandard 720)**

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Eine Geschäftsordnung für die Organe und ein Geschäftsverteilungsplan liegen nicht vor. Die Zuständigkeitsverteilung für die Betriebsleitung und den Betriebsausschuss Stadtwerke ergeben sich aus der Betriebssatzung und der EigVO NRW. Daneben gelten für den Betriebsausschuss auch die Vorschriften der §§ 28 bis 30 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Niederkassel sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr fanden vier ordentliche Ausschusssitzungen statt, am 5. Februar, 26. Juni, 18. September und am 13. November 2019. Hierüber liegen die Protokolle vor.

- c) **In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Herr Helmut Esch ist zum 31. Mai 2019 als Betriebsleiter ausgeschieden; Herr Dr. Stephan Smith ist ab 01. Juni 2019 als neuer Betriebsleiter bestellt.

Die Betriebsleiter sind aussagegemäß in keinen Kontrollgremien im oben genannten Sinne tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung und Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wird dies begründet?**

Beide Betriebsleiter sind Beamte der Stadt Niederkassel. Ihre anteiligen Tätigkeiten für den Eigenbetrieb werden im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrags von der Stadt Niederkassel in Rechnung gestellt. Eine Nennung im Anhang entfällt somit.

Die Betriebsausschussmitglieder erhalten keine Vergütung von den Stadtwerken.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Es liegt ein Organisationsplan der Stadt Niederkassel vor, in dem auch der Eigenbetrieb berücksichtigt ist. Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse lassen sich daraus ableiten. Der Organisationsplan (Gliederung Fachbereich 9) entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebs. Eine Überprüfung findet anlassbezogen statt.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Während der Prüfung haben wir keine Hinweise erhalten, dass Weisungen nicht befolgt wurden.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Es existiert eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention bei der Stadt Niederkassel, die auch bei der Einrichtung zur Anwendung kommt.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährungen)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten wurden?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine wesentlichen Abweichungen von den vorliegenden Richtlinien festgestellt. Nach unseren Feststellungen sind die Richtlinien geeignet und angemessen.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass keine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen vorliegt.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Die Stadtwerke stellen gemäß § 14 EigVO NRW p.a. einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan (§ 15 EigVO NRW), Vermögensplan (§ 16 EigVO NRW) und Stellenübersicht (§ 15 EigVO NRW), auf. Daneben erfolgt eine mittelfristige Erfolgs- und Finanzplanung gemäß § 18 EigVO NRW.

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Von der Betriebsleitung werden gemäß § 20 EigVO NRW vierteljährlich Zwischenberichte erstellt und an die Überwachungsgremien kommuniziert. Hierin werden Planabweichungen systematisch untersucht.

Wir weisen daraufhin, dass im Berichtsjahr die Berichterstattung für das 1. und 2. Quartal 2019 nicht innerhalb der 1-Monats-Frist nach Quartalsende erfolgte.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Nach den Feststellungen unserer Prüfung gewährleisten der angewandte Kontenplan und die Abläufe im Bereich des Rechnungswesens eine ordnungsgemäße und zeitnahe Erfassung der Geschäftsvorfälle. Ebenso erfüllen das Rechnungswesen durch eine ausreichende Untergliederung des Kontenplanes auch die Anforderungen anderer gesetzlicher Vorgaben.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Nach unseren Feststellungen werden die Zahlungen und die Kontostände täglich abgeglichen. Längerfristig feststehende Aus- und Einzahlungen werden frühzeitig mit eingeplant. Die Kreditüberwachung erfolgt durch den Fachbereich Finanzen der Stadt Niederkassel.

- e) **Gehört zum Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Der Fachbereich Finanzen der Stadt Niederkassel steuert zentral die Liquidität der Stadt sowie ihrer Eigenbetriebe gemäß den Dienstvorschriften der Stadt Niederkassel.

Anhaltspunkte, dass diese Regelungen nicht eingehalten werden, existieren nicht.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Entgelte werden zeitnah in Rechnung gestellt. Ausstehende Rechnungen werden zeitnah bzw. effektiv eingezogen.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Es besteht kein eigenständiges Controlling. Dies erscheint aus Prüfersicht vor dem Hintergrund der bestehenden Organisation entbehrlich.

- h) **Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Nicht einschlägig, es existieren keine Tochterunternehmen.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Das Risikofrüherkennungssystem wurde im ersten Halbjahr 2010 implementiert; es wurde ein umfangreiches Risikohandbuch erstellt. Nach unserer Prüfung ist es geeignet, die o.g. Anforderungen zu erfüllen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Nach den Feststellungen im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht ausreichend oder nicht geeignet sind, ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Nach Erkenntnissen unserer Prüfung gewährleisten der angewandte Kontenplan und die Abläufe im Bereich des Rechnungswesens und der Kostenrechnung eine ordnungsgemäße und zeitnahe Erfassung der Geschäftsvorfälle. Nach unseren Feststellungen erfüllen das Rechnungswesen und die Kostenrechnung durch eine ausreichende Untergliederung des Kontenplanes auch die Anforderungen anderer gesetzlicher Vorgaben.

Grundsätzlich wird der Risikobericht bzw. die Risikoinventur des abgelaufenen Wirtschaftsjahres im Folgejahr dem Betriebsausschuss vorgelegt.

Die Risikoinventur 2019 wurde bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht im Betriebsausschuss vorgelegt. Wir empfehlen dies in der nächsten Betriebsausschusssitzung nachzuholen.

- d) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, dass die Maßnahmen nicht entsprechend der aktuellen Entwicklung angepasst worden wären.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:**

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

Eine entsprechende Richtlinie existiert nicht.

In 2008 und 2012 wurden jeweils ein Zinssicherungsgeschäft zu einem Darlehensvertrag abgeschlossen. Seitdem wurden keine neuen Zinssicherungsgeschäfte getätigt.

- b) Werden Zinsderivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Zinsderivate werden auskunftsgemäß nicht zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung. Anhaltspunkte für den Einsatz zu anderen Zwecken als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf:**

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Ein entsprechendes Instrumentarium existiert nicht. Die Geschäfte werden nur im Einzelfall durch die Betriebsleitung abgeschlossen, das letzte Geschäft erfolgte im Jahr 2012.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen auf Grund der Risikoentwicklung gezogen?**

Eine Erfolgskontrolle erfolgt nicht, da solche Geschäfte nicht getätigt werden.

- e) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Arbeitsanweisungen existieren nicht, da solche Geschäfte grundsätzlich nicht getätigt werden.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Entsprechende Regelungen existieren nicht.

6. Interne Revision

Bei der Einrichtung besteht aufgrund der Betriebsgröße keine eigenständige Interne Revision; revisorische Aufgaben werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Niederkassel wahrgenommen.

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**
- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenskonflikten?**
- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**
- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**
- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**
- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften keine vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt wurde.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Nach unseren Feststellungen wurden keine Kredite an den entsprechenden Personenkreis gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Solche Maßnahmen wurden auskunftsgemäß nicht vorgenommen. Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Hinweise auf solche Maßnahmen gefunden.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Abweichungen konnten von uns nicht festgestellt werden.

8. Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden im Rahmen des Wirtschaftsplans beschlossen und im Folgenden entsprechend realisiert. Wirtschaftlichkeitsberechnungen i.w.S. werden insbesondere bei Tiefbaumaßnahmen durchgeführt. Dabei werden die Vor- und Nachteile von Aufwandswirksamkeit oder Aktivierungsfähigkeit geprüft.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. den Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Nach unseren Feststellungen im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Unterlagen für die Preisermittlung nicht ausreichend gewesen wären.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Nach Aussagen des Eigenbetriebs erfolgt die Feststellung der Abweichung im Bereich der Mittelüberwachung. Für Begründung und Erläuterung der Abweichung ist die ausführende Abteilung (kaufmännischer oder technischer Bereich) verantwortlich. Die Kommunikation erfolgt über die quartärlchen Zwischenberichte.

Im Berichtsjahr wurden namentlich Investitionen von T€ 879 verschoben oder zurückgestellt; zum einen haben sich die im Zusammenhang stehenden Erschließungsmaßnahmen ins Folgejahr verschoben oder zum anderen waren aufgrund personeller Veränderungen die Maßnahmen im Berichtsjahr nicht durchführbar.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Nach Aussagen des Eigenbetriebs können sich Abweichungen in einzelnen Fällen durch nicht vorhersehbare Schwierigkeiten bei der Durchführung der Maßnahmen (Bodenbeschaffenheit etc.) ergeben. Auch hier werden wesentliche Sachverhalte im Rahmen der quartärlchen Zwischenberichte kommuniziert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich dafür keine Anhaltspunkte ergeben.

9. Vergaberegulungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Die aktualisierte Vergabeordnung wurde im Rat der Stadt Niederkassel am 26. Februar 2019 verabschiedet und trat somit am 27. Februar 2019 in Kraft; mit Datum vom 27. August 2020 wurde eine weitere Aktualisierung beschlossen, die am 28. August 2020 in Kraft trat.

Auskunftsgemäß erfolgten die Auftragsvergaben gemäß VOB und VOL.

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die einschlägigen Vergaberegulungen nicht beachtet wurden.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Auskunftsgemäß werden bei solchen Geschäften Vergleichsangebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Durch die Vorlage der Zwischenberichte gemäß § 20 EigVO NRW sowie durch die stattfindenden Sitzungen des Betriebsausschusses der Stadtwerke Niederkassel wird das Überwachungsorgan ausreichend informiert.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte sind nach unseren Feststellungen ausreichend untergliedert, um dem Überwachungsorgan einen Überblick über die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes zu geben.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach unseren Feststellungen wurde das Überwachungsorgan angemessen und zeitnah unterrichtet. Nach unseren Feststellungen lagen keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle im Berichtsjahr vor, über die das Überwachungsorgan nicht unterrichtet worden ist.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Berichtsjahr wurde keine Berichterstattung nach § 90 Abs. 3 AktG durchgeführt.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Siehe Antwort zu d).

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erläutert?

Auskunftsgemäß besteht eine Vermögenshaftpflichtversicherung. Eine D&O Versicherung existiert nicht.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Anhaltspunkte für Interessenskonflikte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen oder ungewöhnliche Bestände sind im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt worden.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände sind im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt worden.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Solche Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

12. Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Auf die Erläuterungen zur Vermögens- und Finanzlage unter Abschnitt 6.1 sowie 6.2 im Hauptteil dieses Berichts wird hingewiesen. Die Eigenkapitalquote beträgt 36,52 % (Vorjahr: 33,78 %) bzw. unter Berücksichtigung der empfangenen Ertragszuschüsse 52,05 % (Vorjahr: 49,67 %). Die wesentlichen Investitionsverpflichtungen werden fremdfinanziert.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da der Eigenbetrieb keine Tochtergesellschaften hat oder Beteiligungen hält.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr keine Investitionszuschüsse von öffentlicher Seite erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Nach unseren Feststellungen ist die Eigenkapitalausstattung angemessen.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Für das Wirtschaftsjahr 2019 wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss von T€ 350 (VJ: T€ 359) in die Allgemeine Rücklage einzustellen.

Der Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage vereinbar.

14. Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Im Wirtschaftsjahr 2019 erwirtschaftete der Eigenbetrieb in den einzelnen Sparten folgende Jahresergebnisse:

	T€	Vorjahr T€
Wasserwerk	454	419
Personenfährbetrieb	- 76	- 81
Photovoltaik	<u>-28</u>	<u>21</u>
	<u>350</u>	<u>359</u>

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Es liegen keine entscheidenden einmaligen Vorgänge vor.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Anhaltspunkte für die Abwicklung von Leistungsbeziehungen zu unangemessenen Konditionen haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben. Die Entgelte aus den Geschäftsbesor-

gungsverträgen und sonstigen Leistungsbeziehungen innerhalb der Konzernstruktur sind unserer Meinung nach angemessen.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Konzessionsabgabe wurde sowohl steuer- als auch preisrechtlich erwirtschaftet.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die Sparte „Personenfährbetrieb“ ist strukturell defizitär. Die Stadtwerke Wesseling GmbH beteiligt sich mit einem Verlustausgleich i.H.v. 50% des Jahresfehlbetrages; das entspricht im Berichtsjahr einem Betrag von T€ 76 (Vorjahr T€ 81).

In der Sparte „Photovoltaik“ konnten durch einen Sturmschaden einige Anlagen temporär nicht genutzt werden und mussten repariert werden; hierfür wurden T€ 43 (VJ: T€ 0) verausgabt. Dies führte in dieser Sparte im Jahr 2019 zu einem negativen Ergebnis in Höhe von T€ -28 (VJ: T€ 21).

In den Sparten „Wasserwerk“ wurde ein Jahresüberschuss i.H.v. T€ 454 (VJ: T€ 419) erwirtschaftet.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, um welche Maßnahmen handelt es sich?

Maßnahmen, um den Verlust der Sparte „Fährbetrieb“ zu begrenzen, können nur einen sehr begrenzten Einfluss auf das Ergebnis der Sparte haben, da die Kosten einen fixen bzw. relativ fixen Charakter haben. Der Verlust der Sparte „Photovoltaik“ ist aufgrund des Sturmschadens einmalig; auch im Jahr 2020 wird aufgrund notwendiger Sicherungsmaßnahmen mit einem Verlust (T€ -26) gerechnet.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von T€ 350 (Vorjahr: T€ 359) erzielt, der im Wesentlichen aus der Sparte „Wasserwerk“ resultiert; in der Sparte „Personenfährbetrieb“ wurde strukturell bedingt ein Fehlbetrag in Höhe von T€ -76 und in der Sparte „Photovoltaik“ aufgrund von

Instandhaltungen, verursacht durch einen Sturmschaden, ein Fehlbetrag in Höhe von T€ -28 erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Aufgrund des Jahresüberschusses war es nicht notwendig, besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage einzuleiten. Wir verweisen auf Fragenkreis 15.

Kopie 27.11.2020

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung

An die Stelle der in Nr. 9 Abs. 2 und Nr. 9 Abs. 5 der beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften genannten Beträge von 4 Mio. € bzw. 5 Mio. € tritt einheitlich ein Betrag von 10 Mio. €.

dhpG Dr. Harzem & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft